

Budgetierungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Dettingen an der Erms

und der

Musikschule Metzingen e.V.

gültig vom 1. Januar 2024 bis zum 31.12.2025

Vorbemerkung

1. Die Musikschule Metzingen e.V. ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie leistet in ihrer bestehenden Rechtsform in der Gemeinde Dettingen an der Erms einen wichtigen Beitrag zur Organisation und Weiterentwicklung der musikalischen Bildung als öffentliche Aufgabe. Vom Land Baden-Württemberg wird die Musikschule gemäß §2 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung unterstützt.
2. Im Rahmen und auf der Grundlage dieses öffentlichen Auftrags vereinbaren die Gemeinde Dettingen und die Musikschule Metzingen e.V., auf dem Gebiet der musikalischen Bildung partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie kommen darüber ein, diese Partnerschaft im Sinne der Rechtssicherheit, der Kontinuität und Dauerhaftigkeit in der Form nachstehender Budgetierungsvereinbarung zu regeln

§ 1

Aufgabe, Wirkungsbereich, Ziele

1. Die Musikschule Metzingen e.V. übernimmt in ihrer bestehenden Rechtsform die öffentliche Aufgabe, in der Gemeinde Dettingen die musikalische Bildung zu organisieren und weiterzuentwickeln.
2. Inhalt und Ziel der Musikschularbeit ist an die Musik heranzuführen, die Musikalität anzuregen, musikalische Begabungen zu finden und zu fördern sowie zu aktivem Musizieren anzuleiten und lebenslange Freude an der Musik zu vermitteln.
3. Hinsichtlich Form und Inhalt der Unterrichtsgestaltung gelten die offiziellen Qualitätsmerkmale des Verbandes deutscher Musikschulen, die auch den Strukturplan sowie die Rahmenlehrpläne beinhalten.

§ 2

Leistungen der Gemeinde Dettingen

Bezüglich des Gebäudes der Musikschule in der Nürtingerstraße 45 in 72555 Metzingen gilt der zwischen der Stadt Metzingen und der Musikschule Metzingen e.V. abgeschlossene Nutzungsvertrag vom 06.11.1992. Die Gemeinde Dettingen beteiligt sich nicht an Kosten, die das Gebäude, dessen Betrieb und Unterhalt betreffen.

§ 3

Finanzierung

1. Die Gemeinde Dettingen gewährt für die Musikschararbeit der Musikschule Metzingen e.V. einen laufenden Zuschuss (nachstehen Barzuschuss) gemäß dem GR-Beschluss vom 19.10.2023. Dieser berechnet sich in Abhängigkeit der aktuellen Schülerzahlen zum Stand vom 01.01. Stand des jeweiligen Abrechnungsjahres und der angebotenen Wochenstunden ohne Personalkostensteigerungen durch den Tarifvertrag des TVöD. Der Barzuschuss beträgt jährlich 84.500.-€.
2. Der prozentuale Anteil der Gemeinde Dettingen an den finanziellen Mehrbelastungen durch die Tarifabschlüsse des TVöD und den daraus entstehenden Personalkostensteigerungen wird anhand der Schülerbelegungszahlen jährlich ermittelt.
3. Die Auszahlung des Barzuschusses erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres und wird von der Musikschule beantragt. Die endgültige Abrechnung des Barzuschusses im Hinblick auf die Auswirkungen der Personalkostensteigerungen ist bis spätestens 31.01. des jeweiligen Folgejahres abzuschließen. Die Abrechnung erfolgt durch die Musikschule.

§ 4

Weitere Zielvereinbarungen

1. Es ist erklärtes Ziel dieser Vereinbarung, dass der Betrieb der Musikschule so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu gestalten ist.
2. Der Beschäftigungsumfang der Verwaltungsmitarbeiterinnen (1,5 Personalstellen) wird nicht erhöht.
3. Die Ferienüberhangsregelung ist konsequent umzusetzen.
4. Die bisherige Vorgehensweise der Musikschule, verstärkt Gruppenunterricht und Kooperationsunterricht in den allgemeinbildenden Schulen anzubieten, sofern grundsätzlich möglich und pädagogisch sinnvoll, soll beibehalten werden.
5. Leerstunden bei Lehrkräften durch zurückgehende Schülerzahlen können als letztes Mittel durch Erwachsenenunterricht aufgefangen werden. Bei Erteilung von Erwachsenenunterricht ist darauf zu achten, dass sich dieses Angebot selbst trägt. Ggfs. ist ein erhöhter Aufschlag auf die Musikschulentgelte zu erheben. Die Deputatsanteile der Lehrkräfte mit Erwachsenenunterricht fallen nicht unter die Personalkostengleichklausel. Grundsätzlich hat

der Unterricht von Kindern und Jugendlichen sowie – wenn möglich – eine Reduzierung des entsprechenden Lehrerdeputates Vorrang vor dem Erwachsenenunterricht.

6. Eventuelle Kürzungen bei den Landeszuschüssen sind durch eigene Bemühungen von der Musikschule selbst auszugleichen und können nicht automatisch den städtischen Zuschuss erhöhen.
7. Zusätzliche Aktivitäten und Projekte sind von der Musikschule selbst auszugleichen.
8. Die Musikschule Metzingen e.V. bemüht sich durch eigene Veranstaltungen und Aktivitäten die Einnahmesituation zu verbessern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Budgetierungsvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.
Gleichzeitig tritt die Budgetierungsvereinbarung vom 01.03.2022 außer Kraft.

Metzingen, den

Metzingen, den

Bürgermeister Michael Hillert

1. Vorsitzender Tobias Freudenberg